



in der Fassung vom 04. Juli 2024

Die Satzung in der Fassung des 3. Nachtrags vom
04.07.2024 wurde am 08.11.2024 im
Bundesanzeiger veröffentlicht.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Rechtsstellung und Aufsicht
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Sachliche Zuständigkeit
- § 4 Örtliche Zuständigkeit
- § 5 Geschäftsjahr

II. Verfassung

- § 6 Allgemeines

1. ***Selbstverwaltungsorgane***

- a) Gemeinsame Bestimmungen

- § 7 Zusammensetzung
- § 8 Ehrenämter
- § 9 Amtsdauer, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- § 10 Vorsitz
- § 11 Geschäftsordnung, Beschlussfähigkeit, schriftliche Abstimmung
- § 12 Ausschüsse
- § 13 Beanstandung von Rechtsverstößen

- b) Vertreterversammlung

- § 14 Sitzungen
- § 15 Aufgaben
- § 16 Aufstellung und Feststellung des Haushaltplanes, Aufstellung, Feststellung und Prüfung der Jahresrechnung sowie Entlastung wegen der Jahresrechnung
- § 17 Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- § 18 Vertretung der Zusatzversorgungskasse gegenüber dem Vorstand

- c) Vorstand

- § 19 Vertretungsbefugnis, Willenserklärungen
- § 20 Aufgaben

2. ***Geschäftsführer***

- § 21 Stellung
- § 22 Aufgaben
- § 23 Willenserklärungen

III. Leistungen

- § 24 Ausgleichsleistungen

IV. Bekanntmachungen, Inkrafttreten

- § 25 Bekanntmachungen
- § 26 Inkrafttreten

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZVALG) in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch wird für die Zusatzversorgungskasse nachstehende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung und Aufsicht

(1) Die Zusatzversorgungskasse führt den Namen

Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZLA).

- (2) Die Zusatzversorgungskasse hat ihren Sitz in Kassel und ist eine bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 1 ZVALG).
- (3) Die vertretungsberechtigten Organe führen das Dienstsiegel der Zusatzversorgungskasse.
- (4) Die Zusatzversorgungskasse untersteht der Aufsicht des Bundesamt für Soziale Sicherung.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Die Zusatzversorgungskasse ist Träger der Zusatzversorgung für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft nach den Vorschriften des ZVALG. Ihr obliegt die Zahlung von Ausgleichsleistungen an Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe des ZVALG sowie die Durchführung anderer Aufgaben im Sinne des § 16 ZVALG (§ 2 Abs. 1 ZVALG).

§ 3

Sachliche Zuständigkeit

Die Zusatzversorgungskasse ist sachlich für die in § 2 Abs. 2 ZVALG genannten Personen und Betriebe der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des landwirtschaftlichen Obst- und Gemüsebaus, des Weinbaus sowie der Teichwirtschaft und der Fischzucht zuständig.

§ 4

Örtliche Zuständigkeit

Der örtliche Zuständigkeitsbereich der Zusatzversorgungskasse erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Verfassung

§ 6

Allgemeines

(1) Die Aufgaben der Zusatzversorgungskasse werden durchgeführt

von den Selbstverwaltungsorganen

Vertreterversammlung - §§ 14 bis 18 der Satzung
und Vorstand - §§ 19 und 20 der Satzung

und dem Geschäftsführer - §§ 21 bis 23 der Satzung
(§ 3 ZVALG).

(2) Soweit das ZVALG nichts anderes vorschreibt, sind

1. die besonderen Vorschriften des SGB VII für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und des Ersten, Vierten und Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches sowie
2. die aufgrund der in Nr. 1 genannten Gesetze für die landwirtschaftliche Unfallversicherung erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend anzuwenden. Die §§ 120, 144 bis 147 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gelten nicht (§ 10 Abs. 1 ZVALG).

1. Selbstverwaltungsorgane

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 7

Zusammensetzung

- (1) Die Vertreterversammlung setzt sich aus je neun Mitgliedern aus der Gruppe der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber zusammen.
- (2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung sowie für jedes Mitglied ein Stellvertreter werden auf Vorschlag von Tarifvertragsparteien der Land- und Forstwirtschaft durch die Aufsichtsbehörde berufen. Vorschlagsberechtigt sind Tarifvertragsparteien, die am Tage der Ankündigung einer allgemeinen Wahl zu den Organen der Sozialversicherungsträger eine gemeinsame Einrichtung im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes unterhalten, die eine Zusatzaltersversorgung für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft zum Gegenstand hat und deren Aufgaben durch die Zusatzversorgungskasse durchgeführt werden (§ 4 Abs. 2 ZVALG).

- (3) Der Vorstand besteht aus je drei Vertretern der Gruppen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber.
- (4) Für die Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.

§ 8

Ehrenämter

- (1) Das Amt der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane ist ein Ehrenamt; ihre Tätigkeit in Ausübung dieses Amtes begründet kein Dienstverhältnis zur Zusatzversorgungskasse. Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten, deren Rechte und Pflichten.
- (2) Für die Erstattung der baren Auslagen, den Verdienstausfallersatz, die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und die Gewährung von Pauschbeträgen für den Zeitaufwand gelten die Vorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (§ 10 Abs. 1 ZVALG, § 41 SGB IV). Die Vertreterversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die festen Sätze und die Pauschbeträge (§ 10 Abs. 1 ZVALG, § 41 Abs. 4 SGB IV).

§ 9

Amtsdauer, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit dem Zusammentritt der nach den nächsten allgemeinen Wahlen neu gewählten Selbstverwaltungsorgane der Zusatzversorgungskasse. Wiederwahl ist zulässig (§ 10 Abs. 1 ZVALG, § 58 Abs. 2 SGB IV).
- (2) Der gewählte Bewerber wird Mitglied des Selbstverwaltungsorgans an dem Tage, an dem die erste Sitzung des Selbstverwaltungsorgans stattfindet. Zu Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gewählte Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane erwerben ihr Amt mit der Erklärung, dass sie die Wahl annehmen (§ 10 Abs. 1 ZVALG, § 58 Abs. 1 und § 62 Abs. 4 SGB IV).
- (3) Die Mitgliedschaft in einem Selbstverwaltungsorgan endet
 - a) durch Ablauf der Amtsdauer (Absatz 1),
 - b) durch Tod,
 - c) durch die Erklärung, die Wahl in ein anderes Selbstverwaltungsorgan anzunehmen oder durch die Nachfolge für ein ausgeschiedenes Mitglied eines anderen Selbstverwaltungsorgans, soweit die gleichzeitige Zugehörigkeit zu beiden Selbstverwaltungsorganen ausgeschlossen ist,
 - d) bei einem auf § 59 Abs. 2 und 3 SGB IV beruhenden Beschluss über die Amtsentbindung oder die Amtsenthebung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit (§ 10 Abs. 1 ZVALG, § 59 Abs. 1 SGB IV).
- (4) Für die Stellvertreter von Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane gelten Abs. 2 Satz 1 sowie Abs. 3 entsprechend (§ 10 Abs. 1 ZVALG, § 59 Abs. 5 SGB IV).

- (5) Endet die Mitgliedschaft in einem Selbstverwaltungsorgan, so tritt bis zur Ergänzung des Selbstverwaltungsorgans an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds sein Stellvertreter (§ 10 Abs. 1 ZVALG, § 59 Abs. 6 SGB IV).

§ 10

Vorsitz

- (1) Jedes Selbstverwaltungsorgan wählt nach näherer Bestimmung des § 62 SGB IV aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende ist aus der Gruppe zu wählen, welcher der Vorsitzende nicht angehört (§ 10 Abs. 1 ZVALG, § 62 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Die Abberufung und die Folgen des Ausscheidens des Vorsitzenden eines Selbstverwaltungsorgans oder seines Stellvertreters richten sich nach näherer Bestimmung des § 62 Abs. 5 und 6 SGB IV.
- (2) Der Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden jährlich, gerechnet vom Zeitpunkt des Ablaufs der vorausgegangenen Amtszeit (§ 10 Abs. 1 ZVALG, § 62 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).

§ 11

Geschäftsordnung, Beschlussfähigkeit, schriftliche Abstimmung, hybride und digitale Sitzungen

- (1) Jedes Selbstverwaltungsorgan gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Selbstverwaltungsorgane sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist ein Selbstverwaltungsorgan nicht beschlussfähig, kann der Vorsitzende anordnen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt; hierauf ist in der Ladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen. Im Übrigen gelten § 17 der Satzung sowie die Bestimmungen der Geschäftsordnungen.
- (3) Der Vorstand kann nach näherer Bestimmung seiner Geschäftsordnung in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen. Die Vertreterversammlung kann nach näherer Bestimmung ihrer Geschäftsordnung in folgenden Fällen schriftlich abstimmen:
- Angleichung von Bestimmungen der Zusatzversorgungskasse an geänderte gesetzliche Grundlagen,
 - Angelegenheiten, in denen in einer Sitzung der Vertreterversammlung oder eines ihrer Ausschüsse bereits eine grundsätzliche Übereinstimmung erzielt worden ist, und
 - redaktionelle Änderungen von Beschlüssen der Vertreterversammlung oder eines ihrer Ausschüsse, soweit sie nicht einem Erledigungsausschuss übertragen sind.

Wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Selbstverwaltungsorgans zu beraten und abzustimmen (§ 10 Abs. 1 ZVALG, § 64 Abs. 3 SGB IV).

- (4) Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane können durch Zuschaltung ihrer Mitglieder mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung mit Ausnahme von konstituierenden Sitzungen durchgeführt werden (hybride Sitzungen). Die Sitzungsleitung muss am Sitzungsort anwesend sein. Eine audiovisuelle Teilnahme durch Zuschaltung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung bedarf der Zustimmung der zugeschalteten Organmitglieder. Mit aktivem Beitritt an der Videokonferenz gilt die Zustimmung als erteilt. Bei Tagesordnungspunkten von besonderer Bedeutung werden Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane ausschließlich in Präsenz mit persönlicher Anwesenheit der Organmitglieder durchgeführt. Die besondere Bedeutung wird von dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter gemeinsam und einstimmig festgelegt.
- (5) In außergewöhnlichen Notsituationen und besonders eiligen Fällen können Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane in digitaler Form ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden. Der Vorsitzende des Selbstverwaltungsorgans stellt den Ausnahmefall nach Satz 1 fest. Eine digitale Sitzung nach Satz 1 findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Notsituation ein Drittel oder in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der Feststellung des Ausnahmefalls widerspricht. Der Widerspruch ist in Textform innerhalb einer von der Sitzungsleitung festzusetzenden angemessenen Frist abzugeben.
- (6) In hybriden und digitalen Sitzungen sind Abstimmungen und Wahlen möglich. Die Stimmabgabe erfolgt durch elektronische Abstimmhilfen oder Handheben.
- (7) Bei öffentlichen hybriden Sitzungen der Vertreterversammlung wird der Öffentlichkeit die Teilnahme an der Sitzung in Präsenz ermöglicht.

§ 12

Ausschüsse

- (1) Die Selbstverwaltungsorgane können für einzelne Aufgaben Ausschüsse bilden und deren Zuständigkeit abgrenzen.
- (2) Die Selbstverwaltungsorgane können auch die Erledigung einzelner Aufgaben, die nicht Gegenstände der autonomen Rechtsetzung betreffen, Ausschüssen übertragen. Zu Mitgliedern dieser Ausschüsse können bis zur Hälfte der Zahl der Mitglieder einer jeden Gruppe auch Stellvertreter von Mitgliedern des Selbstverwaltungsorgans bestellt werden. Die Selbstverwaltungsorgane können die Stellvertretung für die Ausschussmitglieder abweichend von § 43 Abs. 2 SGB IV regeln (§ 10 Abs. 1 ZVALG, § 66 Abs. 1 SGB IV).

§ 13

Beanstandung von Rechtsverstößen

- (1) Verstößt der Beschluss eines Selbstverwaltungsorgans gegen Gesetz oder sonstiges für die Zusatzversorgungskasse maßgebendes Recht, hat der Vorsitzende des Vorstandes den Beschluss schriftlich und mit Begründung zu beanstanden und dabei eine angemessene Frist zur erneuten Beschlussfassung zu setzen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.
- (2) Verbleibt das Selbstverwaltungsorgan bei seinem Beschluss, hat der Vorsitzende des Vorstandes die Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Die aufschiebende Wirkung bleibt bis

zu einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde, längstens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach ihrer Unterrichtung, bestehen.

b) Vertreterversammlung

§ 14

Sitzungen

Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.

§ 15

Aufgaben

Die Vertreterversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl ihres Vorsitzenden und ihres stellvertretenden Vorsitzenden (§ 10 Abs. 1 ZVALG, § 62 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 bis 6 SGB IV, § 10 der Satzung),
2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter (§ 10 Abs. 1 ZVALG, § 52 SGB IV),
3. Beschlussfassung über die Satzung und ihre Nachträge (§ 10 Abs. 1 ZVALG, § 33 Abs. 1 SGB IV, § 17 der Satzung),
4. Beschlussfassung über ihre Geschäftsordnung (§ 10 Abs. 1 ZVALG, § 63 Abs. 1 SGB IV, § 11 Abs. 1 der Satzung),
5. Festsetzung der Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane für ihre ehrenamtliche Tätigkeit auf Vorschlag des Vorstandes (§ 10 Abs. 1 ZVALG, § 41 Abs. 4 SGB IV, § 8 Abs. 2 der Satzung),
6. Zustimmung zur Durchführung der Aufgaben gemeinsamer Einrichtungen der Tarifvertragsparteien der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes (§ 16 ZVALG),
7. Wahl des stellvertretenden Geschäftsführers (§ 10 Abs. 1 ZVALG, § 36 Abs. 2 SGB IV),
8. Feststellung des Haushaltsplanes und des Nachtragshaushaltes (§ 10 Abs. 1 ZVALG, §§ 70 Abs. 1 S. 2, 74 SGB IV, § 16 Abs. 1 der Satzung),
9. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers wegen der Jahresrechnung (§ 10 Abs. 1 ZVALG, § 77 Abs. 1 S. 2 SGB IV, § 16 Abs. 2 der Satzung),
10. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern der Vertreterversammlung nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung,
11. Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die der Vertreterversammlung sonst durch Gesetz oder Satzung zugewiesen sind oder die der Vertreterversammlung vom Vorstand vorgelegt werden.

§ 16

Aufstellung und Feststellung des Haushaltsplanes Aufstellung, Feststellung und Prüfung der Jahresrechnung sowie Entlastung wegen der Jahresrechnung

- (1) Der Haushaltsplan wird vom Vorstand aufgestellt; er ist vor Beginn des Kalenderjahres, für das er gelten soll, der Vertreterversammlung vorzulegen (§ 10 Abs. 1 ZVALG i. V. m. § 8 ZVALG, § 70 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Die Vertreterversammlung stellt ihn fest (§ 10 Abs. 1 ZVALG, § 70 Abs. 1 Satz 2 SGB IV, § 15 Nr. 8 der Satzung). Sätze 1 und 2 gelten für den Nachtragshaushaltsplan entsprechend (§ 10 Abs. 1 ZVALG i. V. m. § 8 ZVALG, § 74 Satz 2 SGB IV).
- (2) Der Geschäftsführer stellt die Jahresrechnung auf; der Vorstand stellt sie fest und legt sie der Vertreterversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers wegen der Jahresrechnung (§ 10 Abs. 1 ZVALG, § 77 Abs. 1 SGB IV i. V. m. § 32 SVHV, § 15 Nr. 9 der Satzung).

§ 17

Beschlussfassung über Satzungsänderungen

- (1) Bei einer Satzungsänderung ist die Vertreterversammlung nur beschlussfähig, wenn sie gemäß der Geschäftsordnung einberufen ist und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Satzungsänderung ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Vertreterversammlung dafür stimmen.
- (2) Ist die Vertreterversammlung nicht beschlussfähig, so kann in einer neuen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Satzungsänderung abgestimmt werden, wenn hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen und die Einladung allen Mitgliedern rechtzeitig zugesandt worden ist. In diesem Fall ist die Satzungsänderung angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen.

§ 18

Vertretung der Zusatzversorgungskasse gegenüber dem Vorstand

Die Vertretung der Zusatzversorgungskasse gegenüber dem Vorstand wird von dem Vorsitzendem und dem stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung gemeinsam wahrgenommen.

c) Vorstand

§ 19

Vertretungsbefugnis, Willenserklärungen

- (1) Der Vorstand vertritt - unbeschadet der §§ 18 und 22 der Satzung - die Zusatzversorgungskasse gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

- (2) Die Zusatzversorgungskasse wird vorbehaltlich der §§ 18 und 22 gerichtlich und außergerichtlich auch durch den Vorsitzenden und im Fall seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes vertreten. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (3) Der Vorstand kann die Vertretungsbefugnis der Zusatzversorgungskasse im Einzelfall auf andere Vorstandsmitglieder übertragen.
- (4) Willenserklärungen werden im Namen der Zusatzversorgungskasse abgegeben. Soweit es sich um schriftliche Willenserklärungen handelt, sollen der Vertretungsberechtigte oder die Vertretungsberechtigten der Bezeichnung der Zusatzversorgungskasse ihren Familiennamen beifügen. Der stellvertretende Vorsitzende zeichnet im Falle des Absatzes 2 mit dem Zusatz "In Vertretung" - "I. V".

§ 20

Aufgaben

- (1) Der Vorstand verwaltet die Zusatzversorgungskasse, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen (§ 10 Abs. 1 ZVALG, § 35 SGB IV).
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl seines Vorsitzenden und seines stellvertretenden Vorsitzenden (§ 10 Abs. 1 ZVALG, § 62 SGB IV, § 10 der Satzung),
 2. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes (§ 10 Abs. 1 ZVALG, § 63 Abs. 1 SGB IV, § 11 Abs. 1 der Satzung),
 3. Vorschlag bezüglich der Wahl des stellvertretenden Geschäftsführers an die Vertreterversammlung (§ 10 Abs. 1 ZVALG, § 36 Abs. 2 SGB IV),
 4. Abschluss der Übertragungsvereinbarung mit gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes (§ 16 ZVALG),
 5. Einstellung und Entlassung von Bediensteten, soweit hierfür nicht der Geschäftsführer zuständig ist (§ 22 Abs. 2 Buchst. b der Satzung),
 6. Aufstellung des Haushaltsplanes und des Nachtragshaushaltsplanes (§ 10 Abs. 1 ZVALG, § 70 Abs. 1 Satz 1, § 74 Satz 2 SGB IV, § 16 Abs. 1 der Satzung),
 7. Vorlage der geprüften Jahresrechnung an die Vertreterversammlung (§ 16 Abs. 2 der Satzung),
 8. Zulassung der vorläufigen Haushaltsführung (§ 10 Abs. 1 ZVALG, § 72 SGB IV),
 9. Einwilligung in über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 10 Abs. 1 ZVALG, § 73 SGB IV),
 10. Vorschlag an die Vertreterversammlung über die Entschädigung von Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane (§ 8 Abs. 2 der Satzung),

11. Aufstellung eines Jahresberichts zur Vorlage an die Vertreterversammlung und Veröffentlichung des Berichts nach der Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung,
12. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern des Vorstandes,
13. Beschlussfassung über Angelegenheiten, die dem Vorstand von dem Geschäftsführer vorgelegt werden,
14. Erlass von Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese dem Geschäftsführer obliegen (§ 10 Abs. 1 ZVALG, § 35 Abs. 2 SGB IV).

2. Geschäftsführer

§ 21

Stellung

- (1) Geschäftsführer der Zusatzversorgungskasse ist der Geschäftsführer der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau. Hat die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau eine Geschäftsführung, benennt der Vorstand ein Mitglied der Geschäftsführung zum Geschäftsführer der Zusatzversorgungskasse (§ 6 ZVALG). Er führt die Dienstbezeichnung "Direktor der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft".
- (2) Der Geschäftsführer, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an (§ 10 Abs. 1 ZVALG, § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).

§ 22

Aufgaben

- (1) Der Geschäftsführer, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Zusatzversorgungskasse; insoweit vertritt er die Zusatzversorgungskasse gerichtlich und außergerichtlich (§ 10 Abs. 1 ZVALG, § 36 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Zu den laufenden Verwaltungsgeschäften gehören auch:
 - a) Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Dienstes der Zusatzversorgungskasse,
 - b) Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung, Änderungskündigung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Angestellten der Vergütungsgruppe 1 bis 7 des BAT/LSV 1993 und von Arbeitern,
 - c) Feststellung und Gewährung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Leistungen,
 - d) die Errichtung von und die Verfügung über Bankkonten.
- (3) Der Vorstand kann den Geschäftsführer über die laufenden Verwaltungsgeschäfte hinaus mit der Erledigung einzelner Verwaltungsaufgaben und insoweit auch mit der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Zusatzversorgungskasse beauftragen.

§ 23

Willenserklärungen

- (1) Bei schriftlicher Abgabe einer Willenserklärung durch den Geschäftsführer innerhalb seines Aufgabenbereichs nach § 22 der Satzung fügt er der Bezeichnung der Zusatzversorgungskasse die Bezeichnung "Der Geschäftsführer" sowie seinen Familiennamen als Unterschrift bei. Dies gilt im Verhinderungsfall entsprechend für den stellvertretenden Geschäftsführer mit der Maßgabe, dass er bei der Unterschrift auf das Vertretungsverhältnis verweist ("In Vertretung" - "I.V."). Beauftragte zeichnen mit dem Zusatz "Im Auftrage" - "I. A."
- (2) Soweit der Geschäftsführer, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, innerhalb des Aufgabenbereichs des Vorstandes in dessen Auftrag handelt, fügt er der Bezeichnung der Zusatzversorgungskasse die Bezeichnung "Der Vorstand" und seinen Familiennamen als Unterschrift mit der Maßgabe bei, dass er auf das Auftragsverhältnis verweist ("Im Auftrage" - "I. A.").

III. Leistungen

§ 24

Ausgleichsleistungen

- (1) Leistungen der Zusatzversorgungskasse sind nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die Ausgleichsleistungen an Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (§§ 11 bis 15 ZVALG).
- (2) Für die Antragstellung ist ein von der Zusatzversorgungskasse bestimmter Antragsvordruck zu verwenden (§ 15 Abs. 2 Satz 5 ZVALG).

IV. Bekanntmachungen, Inkrafttreten

§ 25

Bekanntmachungen

Die Satzung sowie das sonstige autonome Recht der Zusatzversorgungskasse werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt anstelle der am 21. Januar 1987 genehmigten Satzung mit Wirkung vom 01. Januar 1997 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Zusatzversorgungskasse
am 25. November 1997

Kassel, den 25. November 1997

Der Vorsitzende der
Vertreterversammlung



H. Benninghoven
(Harald Benninghoven)

Genehmigung

Die von der Vertreterversammlung am 25. November 1997 beschlossene Satzung der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer der Land- und Forstwirtschaft wird gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft genehmigt.

Berlin, 20. Januar 1998
III 3 - 69710.00 - 1770/97

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag



(Weiß)



Genehmigung

Der vorstehende Satzungsnachtrag Nr. 1 wird gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft genehmigt.

Bonn, den 7. Oktober 2005
I 2 - 69710.00 - 2080/97

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag



Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung am 3. Juli 2014 beschlossene 2. Nachtrag
zur Satzung der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft
wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV in Verbindung mit § 90 Abs. 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 22. Oktober 2015
112-69710.00-2080/97



Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung am 4. Juli 2024 beschlossene 3. Nachtrag zur Satzung der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, wird gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZVALG) genehmigt.

Bonn, den 25. Oktober 2024
112 – 10403#00009#0002

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

